

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität
in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat legt im Folgenden das neu gefasste Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität in der St. Galler Kantonalkirche und die zugehörigen Finanzierungsregelungen vor und bittet um zustimmende Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen besitzt bereits seit dem Jahr 2001 ein Persönlichkeitsschutzkonzept, das im GE 55-90 *Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten* festgeschrieben ist. Verschiedene Entwicklungen und Erkenntnisse legten es nahe, dieses Konzept zu aktualisieren. So fehlten darin bisher Instrumente wie kontinuierliche Schulungen oder eine Meldestelle. Zudem hat sich in den letzten Jahren das Wissen über unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen durch Studien in verschiedenen Kirchen vertieft. Darüber hinaus wurden auf der Ebene der EKS das Dokument *Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedskirchen* erarbeitet, welches Mindeststandards für diesen Bereich definiert.

Im Mai 2024 hat der Kirchenrat das Projekt *Weiterentwicklung und Neukonzeption des Präventionskonzeptes Persönlichkeitsschutz* beschlossen und in diesem Zusammenhang eine Neufassung des bestehenden GE 55-90 in Auftrag gegeben. Von einer Projektgruppe wurde unter Beizug einer externen Begleitung und auf Basis des Bündner Standards daraufhin eine neue Grundlage für den Schutz der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erarbeitet. Im März 2025 beschloss der Kirchenrat in erster Lesung den erneuerten GE 55-90 *Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität* und veranlasste die konkrete Ausarbeitung der zugehörigen Dokumente, wie z.B. ein Schulungskonzept, die Struktur eines Verhaltenskodex, die Konzeption der Meldestellen und ein Einstufungs- und Prozessraster.

Bereits während der Erarbeitung wurde ein Informations- und Resonanzprozess gestartet, in den u.a. die Präsidien der Kirchengemeinden, die kantonalkirchlichen Mitarbeitenden, die Präsidien der verschiedenen Berufsverbände und weitere Personen einbezogen waren.

2. Das Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Das vom Kirchenrat im März 2025 in erster Lesung beschlossene Rahmenpräventionskonzept beinhaltet die folgenden Elemente.

2.1 Grundhaltungen

Das Motto der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen - *nahe bei Gott – nahe bei den Menschen* - macht in wenigen Worten deutlich, dass die Kirche ihren Auftrag nur in der Begegnung und im Austausch mit Menschen erfüllt. Die erhoffte Nähe bei Gott und bei den Menschen gelingt allerdings nur, wenn Menschen darauf vertrauen können, dass bei diesen Begegnungen ihre persönliche Integrität und ihre Würde geschützt und geachtet werden. Der Schutz der persönlichen Integrität und Sorgfalt im Umgang mit Nähe und Distanz und mit Macht(-gefällen) sind deshalb eine kirchliche Kernaufgabe.

Die Mitglieder der St. Galler Kantonalkirche verpflichten sich deshalb, folgende Grundhaltungen zu leben, zu pflegen und zu vermitteln:

- Sie achten die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen.
- Sie verpflichten sich zum Schutz der persönlichen Integrität.
- Sie bieten bei Grenzverletzungen Hilfe und Schutz.
- Sie setzen sich für eine Kultur der Besprechbarkeit und des Lernens in der Kirche ein.
- Sie ermöglichen vielfältige Formen von Beteiligung und fördern persönliche Autonomie.

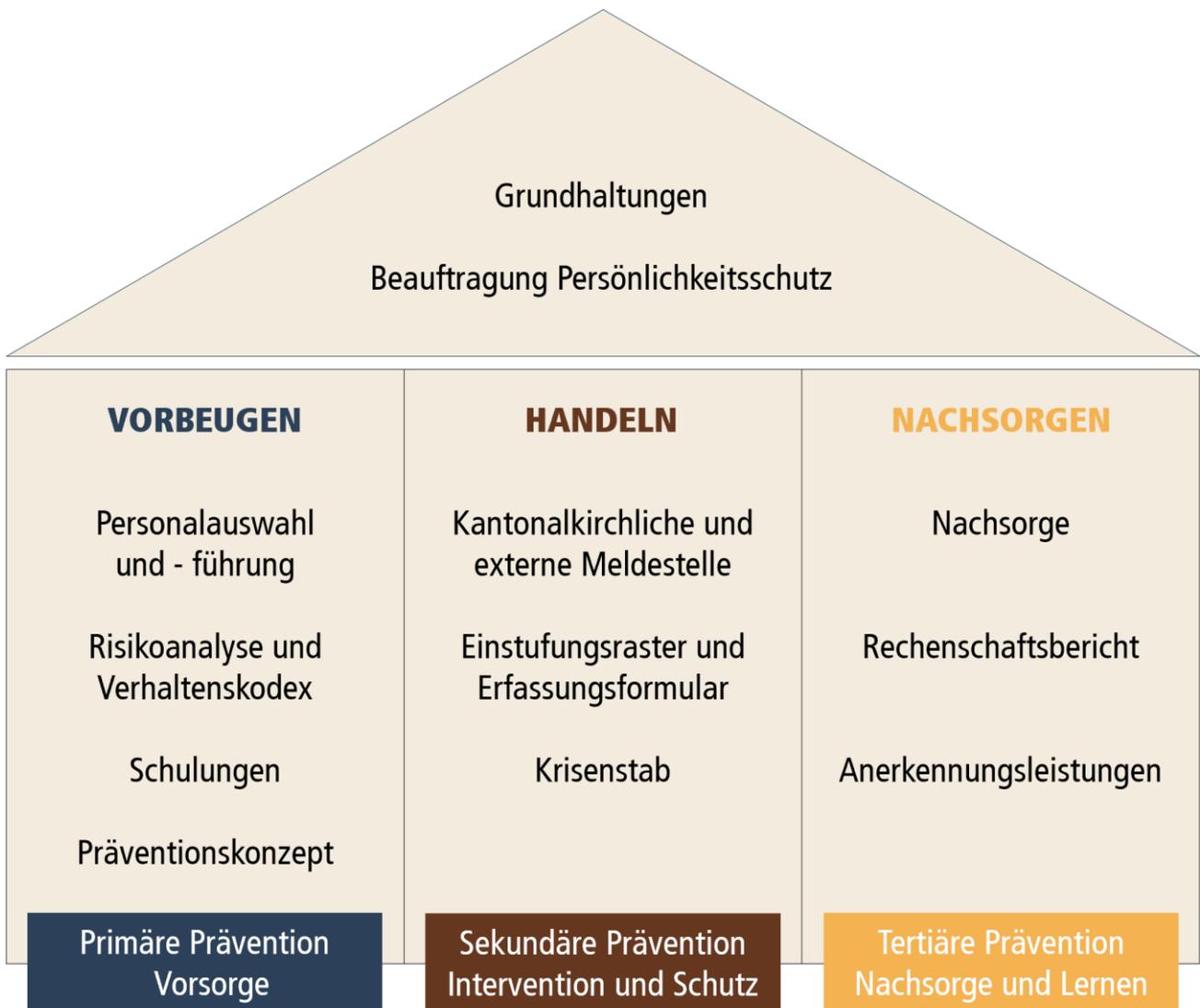
Diese Grundhaltungen wirken, dort wo sie umgesetzt werden, über den eigentlichen Bereich des Schutzes der persönlichen Integrität hinaus. Persönlichkeitsschutz ist deshalb immer auch ein Gemeindeentwicklungsprozess.

2.2 Grenzverletzungen

Als Grenzverletzungen werden im Rahmenpräventionskonzept Verletzungen der persönlichen Integrität in einem umfassenden Sinne verstanden. Sie können sowohl bewusst, zielgerichtet und absichtsvoll als auch unbewusst und unabsichtlich geschehen. Sie reichen in ihrer Wirkung bei Konflikten und leichten Grenzverletzungen von Irritation und Verunsicherung bis hin zu arbeits- und/oder strafrechtlicher Relevanz bei massiven Grenzverletzungen. Dabei werden verschiedene Formen wie körperliche, psychische, soziale, sexualisierte und spirituelle Grenzverletzungen unterschieden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Themen Nähe und Distanz, Gestaltung von Abhängigkeitsverhältnissen und Macht(-missbrauch).

2.3 Instrumente und Funktionen

Das Rahmenpräventionskonzept umfasst vorbeugende Massnahmen in den Bereichen der Personal- und Organisationsentwicklung, beschreibt das Vorgehen beim Auftreten von grenzverletzenden Situationen und geht auf die notwendige Nachbearbeitung ein. Die einzelnen Instrumente und Funktionen sind im folgenden Schaubild zusammengestellt und werden anschliessend kurz erläutert.



Personalauswahl und -führung

Prävention beginnt bei der Anstellung oder Beauftragung von Mitarbeitenden und Freiwilligen in der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden. Bei der Auswahl und Anstellung von Personal und der weiteren Personalführung werden Prozesse und Instrumente installiert, die das Risiko von Grenzverletzungen vermindern (z.B. Sonderprivatauszug, Thematisierung im Mitarbeitendengespräch). Die entsprechenden Reglemente und Leitfäden enthalten dafür Mindestvorgaben.

Risikoanalyse und Verhaltenskodex

Zur Prävention von grenzverletzendem Verhalten gehört eine transparente Benennung von Risikosituationen und der Umgang mit diesen Risikosituationen im Rahmen vereinbarter Regeln. Dazu dient eine Risikoanalyse, die Orte und Situationen möglicher Grenzverletzungen in den verschiedenen Arbeitsbereiche in den Blick nimmt und darauf aufbauend einen Verhaltenskodex, der den Umgang mit diesen Situationen festlegt.

Schulungen

Konzepte zum Schutz der persönlichen Integrität entfalten dort ihre Wirkung, wo Mitarbeitende, Freiwillige und Behördenmitglieder entsprechende Kompetenzen erwerben und

regelmässig vertiefen. Dies gilt in besonderer Weise für Personen, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen. Um dies zu erreichen, werden regelmässig Schulungen durchgeführt. Geplant sind Grundschulungen in abgestuftem Umfang für angestellte Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Freiwillige in sensiblen Bereichen und Weiterbildungen im Turnus von vier Jahren.

Meldestellen

Damit die definierten Prozesse zur Bearbeitung von Grenzverletzungen auf den unterschiedlichen Stufen in Gang gebracht werden, braucht es eine kantonalkirchliche Meldestelle, eine externe Meldestelle und einen Krisenstab. Die kantonalkirchliche Meldestelle hat die Verantwortung für die formelle Entgegennahme von Meldungen und deren geregelte Bearbeitung. Sie trägt Verantwortung gegenüber der sich meldenden Person, aber auch für weiterführende Prozesse im Rahmen der Institution.

Darüber hinaus wird immer auch auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einer externen Meldestelle (z.B. Opferhilfe) verwiesen.

Der Krisenstab wird beim Auftreten von massiven Grenzverletzungen (Stufe 4 mit strafrechtlichen Massnahmen) und bei sexualisierten Grenzverletzungen eingesetzt und übernimmt im Auftrag des Kirchenrates die Prozessführung.

Einstufungsraster

Das Einstufungsraster ermöglicht es, unterschiedliche Formen von grenzverletzendem Verhalten einzuschätzen und entsprechende Prozesse auszulösen, um in die Besprechbarkeit zu gelangen. Dazu werden in einem Raster Grenzverletzungen zwischen herausfordernden Alltagssituationen (Stufe 1) und massiven Grenzverletzungen (Stufe 4) unterschieden. Zusätzlich wird differenziert, in welcher Konstellation das grenzverletzende Verhalten geschieht.

Nachsorge

Schon mit der Meldung eines grenzverletzenden Ereignisses wird auch die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Nachsorge in den Blick genommen. Die emotionale Versorgung der Beteiligten nach einer Grenzverletzung soll deren unmittelbare Entlastung ermöglichen und die Nachbearbeitung des Geschehenen sicherstellen.

Rechenschaftsberichte

Jährlich wird von der Beauftragung Persönlichkeitsschutz ein Rechenschaftsbericht erstellt. Dafür stellt die kantonalkirchliche Meldestelle in statistischer Form Informationen aus den Erfassungsformularen und weiteren Rückmeldungen zusammen.

Beauftragung Persönlichkeitsschutz

Die Beauftragung Persönlichkeitsschutz hat die Aufgabe der Erarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes im Rahmen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Sie bringt das Rahmenpräventionskonzept in Umsetzung und unterstützt die Kirchgemeinden darin eigene Präventionskonzepte zu erarbeiten. Organisatorisch ist die Beauftragung innerhalb der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung (AGEM) angesiedelt.

2.4 Umsetzungsschritte

Auf der Grundlage des beschlossenen Rahmenpräventionskonzeptes kann ab August 2025 die Implementierung und Umsetzung beginnen. Dazu gehören folgende Meilensteine:

- Kantonale Kivo-Tagung am 20. September 2025 als Kick-Off Anlass.
- Aufnahme des Betriebs der kantonalkirchlichen Meldestelle im Herbst 2025.
- Erarbeitung von Informations- und Schulungs-Material und von Vorlagen im Rahmen der Beauftragung Persönlichkeitsschutz ab Herbst 2025.
- Information bei der Präsidien-Konferenz am 7./8. November 2025.
- Start der Grundschulungen für Mitarbeitende, Freiwillige und Behördenmitglieder ab Januar 2026.

3. Ressourcenbedarf und Finanzierung

3.1 Ressourcenbedarf

Das neue Präventionskonzept erfordert finanzielle Ressourcen hauptsächlich im Rahmen der Beauftragung Persönlichkeitsschutz und bei der kantonalkirchlichen Meldestelle. Dabei ist zwischen einer Implementierungsphase von zwei bis drei Jahren und dem Dauerbetrieb zu unterscheiden.

In der Implementierungsphase ist die Beauftragung Persönlichkeitsschutz schwerpunktmässig mit der Fertigstellung des Konzeptmaterials und den Schulungen beschäftigt. Im Dauerbetrieb ergibt sich eine Verschiebung hin zu mehr Beratung und Evaluation. Die Meldestelle ist während der Implementierungsphase neben der erst anlaufenden Beratungstätigkeit auch an Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen innerhalb der Kantonalkirche und ihren Kirchgemeinden beteiligt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu erwartenden Kosten in den verschiedenen Bereichen und Phasen:

Beauftragung Persönlichkeitsschutz	Implementierung	Dauerbetrieb
Schulungen	16'000 (180h / 10%)	8'000 (90h / 5%)
Administrative Aufgaben, Beratung und Sensibilisierung, Aufbau der Präventionsinstrumente	24'000 (275h / 15%)	24'000 (275h / 15%)
Meldestelle		
Meldestelle (zwei Personen je 20%) Beratungen, Prozessbegleitung, Schulungen (Implementierungsphase)	64'000 (740h / 40%)	64'000 (740h / 40%)
Büro (nicht im Haus zur Perle), Infrastruktur, Spesen	19'000	13'500
Externe Mandatierungen (z.B. Opferhilfe)	Noch offen	Noch offen
Gesamtbudget pro Jahr	123'000	109'500

3.2 Finanzierung

Der Kirchenrat sieht für die Finanzierung des Ressourcenbedarfs im Bereich Schutz der persönlichen Integrität folgende Regelung vor:

Kantonalkirchliche Meldestelle

Die im Rahmen des Präventionskonzepts vorgesehene kantonalkirchliche Meldestelle erfüllt wesentliche der im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) benannten Zwecke. Sie unterstützt die Gemeinden beim Erhalt ihrer Struktur und nimmt eine gemeindeübergreifende Aufgabe wahr (vgl. Art. 2, 2.4). Die Meldestelle unterstützt dabei insbesondere die Personen mit Leitungsverantwortung in den Kirchgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes. Im Finanzausgleichsreglement heisst es unter Beitragsart B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur (vgl. Art 10, 1):

An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:

a) eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben...

Entsprechend soll der Ressourcenbedarf der kantonalkirchlichen Meldestelle von Beginn an und dauerhaft über den Finanzausgleichsfonds beglichen werden.

Beauftragung Persönlichkeitsschutz

Die Implementierung eines umfassenderen Schutzes der persönlichen Integrität bedeutet zugleich den Start eines innovativen Prozesses der Gemeindeentwicklung, der zu mehr Klarheit und Sicherheit bei den Begegnungen in den Kirchgemeinden führen soll. Entsprechend sieht der Kirchenrat vor, den Ressourcenbedarf der Beauftragung Persönlichkeitsschutz in der Implementierungsphase und für maximal drei Jahre dem Wartensee-Fonds zu entnehmen. Ab dem Jahr 2028 ist die Finanzierung über das normale Budget der Kantonalkirche vorgesehen.